

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1918

17 (28.3.1918) Amtliches Verkündigungsblatt für den Großh. Bad. Amtsunf Amtsgerichtsbezirk Durlach



Amtesliches Verkündigungsblatt

für den

Großh. Bad. Amts- und Amtsgerichtsbezirk Durlach.

Bezugspreis bei Sonderbezug vierteljährlich 1 M. ohne Bestellgeld. — Preis der zweispaltigen Seite 25 J.
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

M 17.

Donnerstag, den 28. März

1918.

Verordnung,

(Vom 11. März 1918.)

Den Verkehr mit Topinambur betreffend.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Der Versand von Topinambur (Kohlkartoffeln, Erdartischfeln) mit der Bahn oder dem Dampfschiff ist nur mit einem von der Geschäftsstelle der Badischen Kartoffelversorgung (beim Einkauf südwestdeutscher Städte in Mannheim) abgestempelten Frachtbrief (Exp. Frachtkarte), der Versand oder die sonstige Verbringung mit Fuhrwerk oder Kraftwagen in eine andere Gemeinde nur mit einem vom Bürgermeisteramt des Versandorts ausgestellten Beförderungsschein zulässig.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 11. März 1918

Großh. Ministerium des Innern.

J. N.:

Dr. Schneider.

Dr. Schäflh.

Bekanntmachung.

(Vom 18. März 1918.)

Höchstpreise für Schlachtrinder betreffend.

Auf Anordnung des Staatssekretärs des Reichs Ernährungsamtes wird in Abänderung unserer Bekanntmachung vom 26. Juli 1917, Höchstpreise für Schlachtrinder betreffend (Staatsanzeiger Nr. 203), bestimmt:

Die unter Ziffer 2 der genannten Bekanntmachung bezeichneten Gewichtsklassen kommen in Wegfall. Der Preis darf beim Verkauf von angekeimten Ochsen, Kühen, Färsen und Rindern jedes Schlages und Alters (auch angekeimten Fressern) — Klasse B — durch den Viehhalter 80 M für 50 kg Lebendgewicht nicht übersteigen.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 18. März 1918.

Großh. Ministerium des Innern.

Die Ernennung der Bezirksratsmitglieder für den Amtsbezirk Durlach betr.

Der Bezirksrat hat die Distrikteinteilung, Bekanntmachungen vom 13. Mai 1914 und 14. Oktober 1916, dahin geändert, daß

Herrn Bezirksrat Mertens die Gemeinde Berghausen, Herrn Bezirksrat Schell die Gemeinde Böschbach zugewiesen wird.

Durlach, den 20. März 1918.

Großherzogliches Bezirksamt.

Den Mühlenbetrieb des Mühlenbesizers Wilhelm Lepp von Weingarten betr.

Herr Kaufmann Jakob Schmitt in Weingarten wird als Verwalter der Mühle von Wilhelm Lepp in Weingarten bestellt. Unter Aufsicht und nach den Anweisungen des Verwalters darf in der Mühle wieder gemahlen werden.

Durlach, den 25. März 1918.

Kommunalverband Durlach-Land.

Bekanntmachung

Nr. G 2210/1. 18. R.N.N.,

betreffend Bestandserhebung, Beschlagnahme und Höchstpreise von Kraftwagenbereifungen, ausschließlich Kraftwagenbereifungen.

Vom 14. März 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königl. Kriegsministeriums auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 813), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 510) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, 23. März 1916 und 22. März 1917 (Reichs-

Gesetzblatt 1915 S. 25, 603; 1916 S. 183 und 1917 S. 206), ferner der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 20. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 376)** und vom 17. Januar 1918 (Seite 37), sowie der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 604)*** mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 608) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Sämtliche gebrauchte und ungebrauchte, montierte und nicht montierte Wagenbereifungen (z. B. Drahtreifen, sogenannte Kelly-Reifen, Berliner-, Mannheim- und Duetschreifen usw.), im folgenden kurz Kraftwagenbereifungen genannt.

Kraftwagenbereifungen werden von dieser Bekanntmachung nicht betroffen.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages anfordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erdient;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Art. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtlich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

*** Wer vorläufig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorläufig die Einsicht in die Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorläufig die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorläufig die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

§ 2. Meldepflicht.

Stichtag, Umfang der Meldung und Meldestelle.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände unterliegen einer einmaligen Meldepflicht.

Für die Meldepflicht ist der beim Beginn des 14. März 1918 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Nach dem 14. März 1918 aus dem Ausland eingeführte Kutschwagenbereifungen sind unverzüglich nach Eingang zu melden.

Vorräte, die sich am Stichtage nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.). Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber abgeordneten Vorräte sind von dem Empfänger zu melden.

Die Meldung ist bis zum 1. April 1918 an die Inspektion der Kraftfahrtruppen, Berlin W 8, Krausenstraße 67/68, zu erstatten.

Besondere Vordrucke für die Meldungen werden nicht ausgegeben. Die Meldungen haben zu umfassen:

- a) Stückzahl der Bereifungen,
- b) bei nichtmontierten Bereifungen das Gewicht,
- c) Art der Bereifungen,
- d) Bezeichnung des Eigentümers der Bereifungen,
- e) Lagerstelle der Bereifungen.

§ 3. Meldepflichtige Personen.

Zur Auskunft verpflichtet sind:

- 1. Personen, die Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam oder auf Lieferung solcher Gegenstände Anspruch haben,
- 2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer,
- 3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 4. Auskunftserteilung.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist auf Erfordern zu gestatten, die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher einzusehen sowie Betriebsrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 5. Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 7. Gebrauchserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Weiterbenutzung der auf Wagen befindlichen Bereifungen bis zum 15. April 1918 ohne weiteres gestattet.

Nach dem 15. April 1918 ist die Weiterbenutzung der im § 1 bezeichneten Gegenstände nur nach ausdrücklicher Einwilligung der Inspektion der Kraftfahrtruppen, Berlin W 8, Krausenstraße 67/68, erlaubt.

Entsprechende Anträge sind mit polizeilich bescheinigter Begründung an die vorbezeichnete Stelle zu richten. Besondere Vordrucke für derartige Anträge werden nicht ausgegeben.

§ 8. Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der im § 1 bezeichneten Gegenstände erlaubt:

- 1. an die Inspektion der Kraftfahrtruppen,
- 2. mit ausdrücklicher Zustimmung der Inspektion der Kraftfahrtruppen.

§ 9. Enteignung.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände, welche bis 1. Mai 1918 nicht an die Inspektion der Kraftfahrtruppen oder an eine von dieser bezeichnete Stelle geliefert (§ 8) oder für den Gebrauch freigegeben (§ 7) sind, werden enteignet werden.

§ 10. Höchstpreise.

Für die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit für je 100 kg folgende Höchstpreise festgesetzt:

- 1. Kutschwagenreifen, gebrauchte oder ungebrauchte, weiche, in gutem Zustande befindliche, die höchstens zweimal quer durchgeschnitten sind, 700 Mark;
- 2. Kutschwagenreifen, gebrauchte oder ungebrauchte, weiche, die den übrigen Anforderungen der Ziffer 1 nicht entsprechen, 85 Mark;
- 3. Kutschwagenreifen, die nicht unter Ziffern 1 und 2 fallen, insbesondere angekrustete, 10 Mark.

Die Höchstpreise schließen die Kosten für die Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof bezw. Postamt, die Kosten der Verladung sowie die Kosten der Verpackung ein.

§ 11. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 14. März 1918 in Kraft.

Karlsruhe, den 14. März 1918.

Der stellv. kommandierende General:
Isbert, General der Infanterie.

Den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl betreffend.

Die Verbrauchsregelung im Erntejahr 1917, Durlacher Wochenblatt Nr. 186 vom 11. August 1917, wird wie folgt geändert bezw. ergänzt:

§ 2 a. Verkehr in den Mühlen.

Alles Getreide muß gewogen werden, ehe es in die Mühle verbracht wird. Ohne Mahlschein darf kein Getreide in die Mühle verbracht werden, der Müller darf kein Getreide annehmen, für welches ihm ein Mahlschein nicht ausgehändigt wird. Saatgetreide darf nur mit besonderer Genehmigung des Kommunalverbands zum Reinigen in die Mühle verbracht werden. Getreide des Müllers darf im Mählraum nicht gelagert werden.

Durlach, den 21. März 1918.

Kommunalverband Durlach-Land.

Regelung der Militärrenten.

1. Nach Anordnung des Kgl. preussischen Kriegsministeriums soll zur Beseitigung von Härten bei Regelung der Renten und Invalidenpensionen künftig in allen Fällen, in denen die Beschäftigung eines Renten- (Invalidenpensions-) Empfängers ihrer Natur nach zwar als Zivildienst im Sinne des § 36 vorletzter Absatz des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 anzusehen wäre, nach Umfang und Entlohnung aber nur als ein reines Nebenamt oder eine reine Nebenbeschäftigung aufgefaßt werden kann, die Anwendung der Regelungsvorschriften des § 36 Nr 3 a. a. O. unterbleiben. Hierdurch werden auch Kürzungen von Renten hauptsächlich dann vermieden werden, wenn der Beschäftigte infolge Ruhens eines Rententeils oft nur geringen oder bisweilen gar keinen Vorteil aus seiner Beschäftigung im Zivildienst hätte.

II. Für die Entscheidung der Frage, ob ein reines Nebenamt oder eine reine Nebenbeschäftigung anzunehmen ist, sollen folgende Grundsätze maßgebend sein:

1. Anstellung oder Beschäftigung in der Eigenschaft eines Beamten mit einer Entlohnung bis zu 600 M. jährlich ist grundsätzlich nicht als Zivildienst im Sinne des § 36 vorletzter Absatz des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 anzusehen, weil die Höhe dieses Einkommens in Ansehung der jetzigen und wohl auch der künftigen Lebensverhältnisse nicht darauf berechnet sein kann, dem Beschäftigten den vollen Lebensunterhalt zu gewähren. Voraussetzung hierbei ist jedoch, daß daneben das angenommene weitere Einkommen nicht aus einer Tätigkeit herrührt, die als Zivildienst im Sinne der angeführten Gesetzesvorschrift zu gelten hätte.

2. Beschäftigung in der Eigenschaft eines Beamten, nicht Anstellung als Beamter mit mehr als 600 M. Jahreseinkommen kann hinsichtlich der Regelung als reine Nebenbeschäftigung dann angesehen werden, wenn die Entlohnung nicht höher ist als die Hälfte des niedrigsten Dienst Einkommens einschließlich Wohnungsgeld der Ortsklasse (§ 36 letzter Absatz a. a. O.) eines angestellten Beamten mit derselben oder ähnlichen Beamten-tätigkeit. Bedingung hierbei ist, daß die Merkmale einer Nebenbeschäftigung nach dem Umfange der Beschäftigung und der Leistungsfähigkeit des Verwendeten überhaupt gegeben sind.

Entscheidungen zu 1. werden den Pensionsregelungsbehörden überlassen, während solche zu 2. in jedem Falle dem Versorgungs- und Justizdepartement des Kriegsministeriums vorbehalten bleiben.

III. Diese Grundsätze kommen vom 1. November 1917 an zur Anwendung, schon bestehende Regelungen werden im Sinne derselben neu geregelt. Die zuständigen Behörden müssen die Neuregelung der Versorgungsgebühren der etwa bei ihnen nebenamtlich beschäftigten Renteneempfänger u. s. w. bei der stellvertretenden Intendantur des XIV. Armee-korps beantragen, wenn die Voraussetzungen dazu gegeben sind. Im Falle der Ziffer II 2 ist das Quittungsbuch mit einem neuen Eintrag dahin zu versehen, daß die Entlohnung nicht höher ist, als die Hälfte des niedrigsten Dienst-einkommens einschließlich Wohnungsgeld der Ortsklasse eines angestellten Beamten mit derselben oder ähnlichen Beamten-tätigkeit, ferner, daß die Merkmale einer Nebenbeschäftigung nach dem Umfange der Beschäftigung und der Leistungsfähigkeit des Verwendeten gegeben sind."

Bretten, den 18. März 1918

Großherzogliches Finanzamt.